



GEMEINDEPRÜFUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG

GPA-Mitteilung 13/1995

Az. 455.60

30.11.1995

Erlebnispädagogische Maßnahmen im Ausland

Erlebnispädagogische Maßnahmen nach den §§ 27 und 34 SGB VIII waren aufgrund von Beiträgen in den Medien in jüngster Zeit Thema öffentlicher Diskussion und auch Gegenstand von Landtagsanfragen.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung von Maßnahmen der Erlebnispädagogik hat die Gemeindeprüfungsanstalt in den vergangenen Jahren eine unterschiedliche örtliche Handhabung festgestellt. Neben örtlichen Jugendhilfeträgern, die aus fachlich-pädagogischen Erwägungen heraus grundsätzlich keine derartigen Maßnahmen belegen, und solchen mit einer eher stringenten Entscheidungspraxis gibt es Träger, bei denen erlebnispädagogische Projekte massiert durchgeführt werden. Auffällig ist, daß derartige Maßnahmen von ihrer Konzeption her überwiegend auf Aufenthalte im Ausland ausgelegt, damit unverhältnismäßig teuer und - sowohl fachlich als auch finanziell - nur schwer zu kontrollieren sind. Zumindest ist die fachliche Notwendigkeit eines erlebnispädagogischen Projekts gerade in Kanada, Neuseeland oder neuerdings in Venezuela zu bezweifeln. Bei der Belegung von Maßnahmen dieser Art wird auch kaum noch von einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung i.S. von § 77 Abs. 2 GemO gesprochen werden können. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat bereits in der Vergangenheit verstärkt auf die Berücksichtigung des Kostenaspekts bei den örtlichen Jugendhilfeträgern hingewirkt (s. GPA-Geschäftsbericht 1993, 34). Auch hat sie auf die Bedeutung der Transparenz von Entscheidungsverlauf und Kosten hingewiesen und Wege aufgezeigt, wie aus dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII ein (Kosten-)Steuerungsinstrument entwickelt werden kann (s. GPA-Geschäftsbericht 1994/95, 72 ff.).

Bei Entscheidungen über Maßnahmen der Erlebnispädagogik sollten folgende Anforderungen und Kriterien **zusätzlich** berücksichtigt werden:

- Die erlebnispädagogische Maßnahme sollte der sog. „allerletzte Weg“ bleiben. Sie sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn aufgrund vorliegender fachpädagogischer

Herausgeber und Druck:

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Hoffstr. 1a, 76133 Karlsruhe (nur für dienstlichen Gebrauch)



Beurteilungen, fachärztlicher Gutachten und der bisherigen Historie des Jugendlichen von einem schwer erziehbaren Jugendlichen ausgegangen werden



muß. Ein Indiz dafür kann sein, daß Unterbringungsmaßnahmen aufgrund des schwierigen Persönlichkeitsbildes des Jugendlichen bereits mehrfach gescheitert sind.

- Es sollten nur Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die eine klare und zielorientierte Projektkonzeption für die Erlebnispädagogik vorweisen können und in die der Jugendliche mit seiner akuten Problemsituation „paßt“. Bestandteil der Konzeption muß u.a. ein permanentes, enges Zusammenwirken von betreuender Stelle (auch im Ausland) und entsendendem Jugendhilfsträger sowie - wo möglich - des Elternhauses sein. Die Einrichtung muß die Gewähr dafür bieten, daß die fachliche Arbeit im Rahmen der vorgegebenen Konzeption wie auch im Rahmen des individuell erstellten Hilfeplans geleistet wird. Die notwendigen engen Befristungen für eine Unterbringung im Ausland müssen auch eingehalten werden. Hier zeigt die Erfahrung, daß Maßnahmen, die zunächst für sechs Monate konzipiert waren, häufig bis auf zwei Jahre verlängert wurden. Die mit erheblicher zeitlicher Verzögerung vorgelegten Begründungen waren inhaltlich fragwürdig; die Einbeziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des entsendenden Trägers war schon aus räumlichen Gründen nicht (mehr) möglich.
- Es muß sichergestellt sein, daß der zuständige Betreuer, der als Bezugsperson hinsichtlich der pädagogischen Zielrichtung der Maßnahme eine zentrale Rolle einnehmen soll, sowohl während der erlebnispädagogischen Maßnahme wie auch nach Rückkehr in die Einrichtung (i.d.R. in Wohngruppen) durchgängig die Betreuung des Jugendlichen wahrnimmt.

Der Träger der Jugendhilfe selbst muß also die Voraussetzungen für die Belegung von Maßnahmen der Erlebnispädagogik klar definieren sowie Kosten und Nutzen abwägen. Ein kostenintensives, aber kürzeres Projekt kann dabei im Einzelfall auch einmal einer „billigeren“, aber länger andauernden Maßnahme vorzuziehen sein.